

# oxyd

## Statuten

### Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen «oxyd Kunsträume» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

### Art.2 Zweck

Der Verein pflegt und fördert Kunstschaffen und Kulturangebote. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Art.3 Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung aber ohne Verpflichtung eines finanziellen Beitrags kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und sich entsprechend einsetzt. Beispielsweise sind die Vorstandsmitglieder Aktivmitglieder. Passivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Die einzige Verpflichtung ist die, den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Im Weiteren bestehen die Kategorien Clubmitglieder und Gönnermitglieder, ebenfalls mit Stimmberechtigung und der Verpflichtung, den vom Vorstand festgelegten Beitrag zu zahlen.

Ueber die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

### Art.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung .

### Art.5 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, den das Mitglied an die Generalversammlung weiterziehen kann.

### Art.6 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sowie die Zuwendungen der Clubmitglieder, Gönnermitglieder und Sponsoren (wie öffentliche Hand, Stiftungen).

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art.7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (Vereinsversammlung)
- b. der Vorstand / die Geschäftsleitung
- c. die Rechnungsrevisoren.

### **Art.8 Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung, die jeweils im 1. Semester stattfindet. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten bzw. des, der Co-Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Stichentscheid liegt bei dem die Generalversammlung leitenden Präsidenten.

### **Art.9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Abgesehen vom gewählten Präsidenten bzw. von dem Co-Präsidenten bzw. den Co-Präsidenten konstituiert er sich selbst. Die vom Vorstand bestimmten Mitglieder bilden die Geschäftsleitung. Diese vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Der Stichentscheid liegt bei dem die Vorstandssitzung leitenden Präsidenten.

### **Art.10 Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, die die Buchführung kontrollieren und einen Bericht zu erstellen haben.

### **Art.11 Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, dem bzw. eines Co-Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

### **Art.12 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art.13 Statutenänderung, Vereinsauflösung**

Für die Statutenänderung oder Vereinsauflösung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer Generalversammlung. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art.14 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 29. März 2017 angenommen worden und ersetzen ab diesem Datum die Statuten vom 15. April 2015.